

## **Datenschutzrechtliche Hinweise über die Erhebung personenbezogener Daten (Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung -DSGVO-) im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Beihilfeangelegenheiten gemäß den Vorschriften der Hessischen Beihilfenverordnung**

- Der Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das Land Hessen, hier vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Email: [poststelle@rpks.hessen.de](mailto:poststelle@rpks.hessen.de); Telefon: 0561 106-0; Telefax: 0561 106-1611.
- Die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Kassel erreichen Sie unter der o. g. Anschrift, z. Hd. Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter des Regierungspräsidiums Kassel.
- Ihre personenbezogenen Daten und ggf. die Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen werden zum Zweck der Bearbeitung Ihrer Beihilfeangelegenheiten gem. § 80 Hess. Beamten-gesetz (HBG) bzw. der entsprechenden tarifrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) erhoben.
- Ihre Bankdaten werden aus Anlass der Auszahlung der zustehenden Beihilfen an das Hessische Competence Center (HCC) weitergeleitet. Falls Sie sich für die Wahlleistungen gem. § 6a HBeihVO entschieden haben, ist die Weitergabe von Daten an die Hessische Bezügestelle (HBS) notwendig. Sollten medizinische Stellungnahmen bzw. Gutachten zur Entscheidungsfindung der Festsetzungsstelle erforderlich sein, werden personenbezogene Daten an Gutachter/innen bzw. Amtsärzte und Amtsärztinnen weitergeleitet. Sofern Rückfragen im Rahmen der Arzneimittelrabattierung zu klären sind, werden in Einzelfällen Daten an die ZESAR GmbH, Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln weitergeleitet.
- Ihre Daten unterliegen den Aufbewahrungsfristen des § 92 Abs. 2 HBG bzw. den entsprechenden tarifrechtlichen Vorschriften. Danach sind Unterlagen über Beihilfeangelegenheiten drei Jahre aufzubewahren, die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde; bei Tarifbeschäftigten beträgt die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre, die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde.
- Bitte beachten Sie, dass Sie zur Angabe der zur Bearbeitung Ihrer Beihilfeangelegenheiten notwendigen Daten rechtlich verpflichtet sind. Ohne die erforderlichen Daten können Ihr Beihilfeantrag oder Ihre Anfragen nicht bearbeitet werden.
- Nach der EU - Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden oder per Mail [Poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:Poststelle@datenschutz.hessen.de) oder telefonisch: 0611 1408-0.